

**Satzung  
der Siedlergemeinschaft 27/009  
„Heinrichsthal-Wehrstapel“  
im Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V.**

---

**§ 1 Name und Sitz**

1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen Siedlergemeinschaft „Heinrichsthal-Wehrstapel“. Sie wird im nachfolgenden Text „Siedlergemeinschaft“ genannt.
2. Der Sitz der Siedlergemeinschaft ist Meschede
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Siedlergemeinschaft gehört korporativ als Gliederung dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzung des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes sind für die Siedlergemeinschaft verbindlich.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gemeinschaft Heinrichsthal Wehrstapel (Körperschaft i.S. der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung**

1. Die Gemeinschaft dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen ein. Die Gemeinschaft informiert und berät in ihrer Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
2. Die Gemeinschaft verfolgt diesen Zweck ideell sowie im Zusammenwirken und mit Unterstützung des VERBANDES und dessen Gliederungen insbesondere durch
  - a) Information der Öffentlichkeit und ihrer Mitglieder unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer, bautechnischer und gartenpflegerischer Themen sowie Sicherstellung der Zustellung der Verbandszeitschriften im Laufe des Erscheinungsmonats an die Gemeinschaftsmitglieder;
  - b) Förderung der Allgemeinheit und ihrer Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Familien, bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;
  - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration - insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund -, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
  - d) Vertretung ihrer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
  - e) Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit in deren mitverantwortlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit, vornehmlich im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich.
3. Zu den Aufgaben der Gemeinschaft zählen im Einzelnen,
  - a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder und die Allgemeinheit durch Publikationen und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
  - b) die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Beratung der Allgemeinheit, vornehmlich von Familien, sowie Interessenvertretung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
  - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
  - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
  - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;

- f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend, Senioren und Frauen in ihrer Gemeinschaft hinzuwirken.
- 4) Die Gemeinschaft ist demokratisch verfasst. Sie ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Gemeinschaft ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Inhaber ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Eine Aufnahme als passives Mitglied ist nicht möglich. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. oder dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.
3. Wohnt der Bewerber nicht in einer Gemeinschaft, so ist die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des zuständigen Kreisverbandes zu beantragen.
4. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins als bindend an. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied zugleich sein unwiderrufliches Einverständnis, dass seine Anschrift ausschließlich zum internen Gebrauch an die Vertragspartner des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. weitergegeben werden kann, soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt  
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. bzw. der Siedlergemeinschaft kann die Mitgliedschaft nur zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, in dem die Erklärung dem zuständigen Vorstand zugegangen ist.
  - b) Tod  
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.
  - c) Ausschluss  
Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Siedlerbundes, seiner Gliederungen und Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.
6. Bei Austritt aus einer Siedlergemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V..
7. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Siedlergemeinschaft, den Kreisverband sowie den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. zu.

#### **§ 5 passive Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Siedlergemeinschaft können eine Umstellung der aktiven auf eine passive Mitgliedschaft beantragen.
2. Passive Mitglieder gehören nicht dem Kreisverband und dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. an. Ihnen stehen keine Leistungen zu, die von diesen Verbänden erbracht werden. (z.B. Beratungsleistungen, Rabatte bei Vertragspartnern, monatliche Zeitung) Sie sind bei Abstimmungen zu Anträgen an diese Verbände nicht stimmberechtigt.
3. Passive Mitglieder können nicht Vorsitzender der Siedlergemeinschaft werden.
4. Alle Regelungen geltend für passive Mitglieder entsprechend. Sie sind im übrigen bei allen Angelegenheiten, die nur die Siedlergemeinschaft betreffen, gleichberechtigte Mitglieder.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglieder werden durch Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Gliederung mit ¾ Mehrheit ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrenvorsitzenden möglich.

3. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. ist verbindlich

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit die Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft für ihre berechtigten Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
  - a. die Aufgaben und Bestrebungen der Siedlergemeinschaft sowie des zuständigen Kreisverbandes und des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. nach besten Kräften zu unterstützen,
  - b. die vom Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und weiteren Zuschläge und Beiträge für die Siedlergemeinschaft und den Kreisverband an die Siedlergemeinschaft bzw. den Kreisverband zu entrichten,
  - c. der Siedlergemeinschaft die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Siedlerinteressen benötigt,
  - d. der Siedlergemeinschaft alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Siedlergemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.
3. Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet den Beitrag des Verbandes Wohneigentum Westfalen Lippe e.V. zu entrichten.

### **§ 8 Organe der Siedlergemeinschaft**

1. Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder als solche ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung zu erstatten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft**

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft objektbezogen ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
  - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
  - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
  - e) Auflösung der Siedlergemeinschaft
  - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
  - g) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- oder Ehrenmitgliedern
  - h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.
4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens 1 Woche vorher durch Einladung (einfacher Brief) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Siedlergemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Sozialwart und zwei Beisitzern. Er kann um einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und ist Vorstand der Siedlergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.  
Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen werden gemäß der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
5. Die Ämter werden im jährlichen Wechsel gewählt.  
Im ersten Jahr werden gewählt:  
1. Vorsitzende/r / Schriftführer/in / stellv. Sozialwart/in / Beisitzer/in  
Im zweiten Jahr werden gewählt:  
stellvertretende/r Vorsitzende/r / Kassierer/in / Sozialwart/in / Beisitzer/in  
Im dritten Jahr steht niemand zu Wahl.
6. Die Siedlergemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Kassengeschäfte der Siedlergemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

## **§ 13 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 7 Abs. 2 b), insbesondere der Jahresbeiträge an den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. verpflichtet. Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. festgesetzt.
2. Die Siedlergemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Zuschlägen (eigene Beiträge) auf die Beiträge an den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. für eigene Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Siedlergemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Beiträgen für passive Mitglieder zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Siedlergemeinschaft hat von ihren Mitgliedern sämtliche Beiträge gemäß Absatz 1 zu kassieren und an den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. abzuführen.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Organe an den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 15 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit  
Die Organe der Siedlergemeinschaft sind beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht zu den Sitzungen eingeladen wurde.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
  - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen findet eine geheime Abstimmung statt.
  - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
  - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
  - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
  - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
  - e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
4. Allgemeine Bestimmungen
  - a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
  - b) Beratungen und Beschlüsse der Siedlergemeinschaft können durch Beschluss „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
  - c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist *Meschede*.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung vom 18.03.2009 in Kraft.  
Zuletzt geändert am 17.02.2016.

Meschede, den 17.02.2016

- 1. Vorsitzender -

- stellv. Vorsitzender -

- Schriftführerin -

- Sozialwart -

- Beisitzer -